
Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Bezeichnung und Rechtsform	2
§ 2 Zweck der Studienstiftung	2
§ 3 Stiftungsvermögen	2
§ 4 Stiftungsausschuss	3
§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsausschusses	3
§ 6 Aufgaben des Stiftungsausschusses	3
§ 7 Rechnungslegung	3
§ 8 Dauer und Beendigung der Stiftung	4
§ 9 Form und Inhalt der Studienhilfe	4
§ 10 Voraussetzungen der Studienhilfe	4
§ 11 Bewilligungsverfahren	4
§ 12 Rückzahlung der Studienhilfe.....	5
§ 13 Pflichten der Geförderten	5
§ 14 Inkrafttreten	5

Satzung

**für den "Peter-Albers-Studienfonds" vom 20.11.1978 in Kraft getreten am
30.11.1978 zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2002**

Zur bleibenden Erinnerung an den am 26.02.1955 verstorbenen, für den Kreis Kleve in hohem Maße verdienstvollen Landrat Peter Albers, vor allem um auch in der Jugend sein Andenken wach zu halten, unterhält der Kreis Kleve eine unselbständige Stiftung zur Förderung der Erziehung und Volksbildung.

§ 1

Bezeichnung und Rechtsform

- (1) Die unselbständige Stiftung trägt die Bezeichnung "Peter-Albers-Studienfonds".
- (2) Sie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet.

§ 2

Zweck der Studienstiftung

- (1) Durch den "Peter-Albers-Studienfonds" soll förderungswürdigen Studierenden, besonders solchen aus kinderreichen Familien, eine Studienhilfe zur Durchführung einer Berufsausbildung ermöglicht werden.
- (2) Die Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 umfasst den Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen, jeweils bis zur Abschlussprüfung. Sie umfasst nicht die sich daran anschließende weitere Ausbildung, während der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Unterhaltszuschuss oder aufgrund eines Vertrages eine Vergütung gezahlt wird.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ein Sondervermögen des Kreises Kleve im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 2 GO NW. Es unterliegt den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft und ist im Haushalt des Kreises Kleve gesondert nachzuweisen.
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - a) einem Grundbetrag von 102.258,38 EUR, der in der Zeit von 1957 bis 1989 zur Verfügung gestellt wird,¹
 - b) Zinserträgen aus dem Sondervermögen.
- (3) Die Mittel des Absatzes 2 bleiben zweckgebunden im Sinne der §§ 42 KreisO, 82, 87 Abs. 1 Satz 3 GO NW und § 17 GemHVO.

¹ in Kraft getreten am 23.06.1989

- (4) Darlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, so lange nicht eine Unterschreitung eines Grundbetrages von 10.225,84 EUR eintritt.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht in Erfüllung des Stiftungszweckes verausgabt wird, bei der Sparkasse Kleve verzinslich anzulegen.

§ 4 Stiftungsausschuss

Für diesen Stiftungsfonds wird ein Stiftungsausschuss gebildet.

§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter der Landrat/die Landrätin als Vorsitzender/Vorsitzende und Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Jedes Mitglied muss einen /eine Stellvertreter/Stellvertreterin haben. Stellvertreter/Stellvertreterin für den Landrat/die Landrätin ist ein/eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin.
- (2) Die übrigen 4 Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Ausschuss seine Tätigkeit weiter aus, bis der Kreistag alsbald nach seinem Zusammentreten neue Mitglieder gewählt hat. Die gewählten Mitglieder können vom Kreistag abberufen werden.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsausschusses

- (1) Der Stiftungsausschuss entscheidet über die Bewilligung, die Versagung, die Weitergewährung und den Verlust der Studienhilfe sowie über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der zurückzuzahlenden Darlehensbeträge. Der Kreistag überträgt dem Stiftungsausschuss die Entscheidungsbefugnis.
- (2) Alle Mitglieder des Stiftungsausschusses sind stimmberechtigt. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Mitglieder getroffen.
- (3) Die Führung der laufenden Geschäfte des Studienfonds obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.
- (4) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend.

§ 7 Rechnungslegung

Der Stiftungsausschuss hat dem Kreistag im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Leistungen der Stiftung sowie den Stand und die Verwendung des Stiftungsvermögens zu erstatten.

§ 8**Dauer und Beendigung der Stiftung**

Die Stiftung gilt auf unbestimmte Zeit.

Wird der Stiftungszweck unerfüllbar, so beschließt der Kreistag eine Umwandlung zu einem dem jetzigen Stiftungszweck naheliegenden gemeinnützigen Zweck oder die Aufhebung der Stiftung nach § 100 Abs. 2 GO NW.

§ 9**Form und Inhalt der Studienhilfe**

- (1) In der Regel wird die Studienhilfe als zinsloses Darlehen von 600,00 EUR je Semester oder, soweit eine Semestereinteilung nicht besteht, 600,00 EUR je Studienhalbjahr gewährt.
- (2) Die Studienhilfe wird höchstens für die Dauer eines Jahres bewilligt. Eine Wiederholung der Förderung ist bis zum Abschluss der Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 möglich.

§ 10**Voraussetzungen der Studienhilfe**

Voraussetzungen für die Gewährung der Studienhilfe sind, dass

- a) der Studierende oder seine Erziehungsberechtigten im Kreise Kleve ihren Wohnsitz haben,
- b) aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse und der der Unterhaltsverpflichteten eine Förderung notwendig ist,
- c) der Studierende eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Einrichtungen besucht,
- d) zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

§ 11**Bewilligungsverfahren**

- (1) Anträge auf Bewilligung der Studienhilfe sind bis zum 15.03. und 15.09. für das jeweilige folgende Studiensemester oder Studienhalbjahr einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf erstmalige Bewilligung sind beizufügen:
 - a) ein handschriftlicher Lebenslauf mit Angabe der gewählten Berufsausbildung, ihrer voraussichtlichen Dauer sowie des Berufszieles,
 - b) ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse des Studierenden und seiner Unterhaltsverpflichteten sowie eine Erklärung darüber, ob ein Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gestellt worden ist bzw. warum er nicht gestellt wurde,
 - c) ein Studiennachweis.
- (3) Dem Antrag auf Weiterbewilligung sind beizufügen:

- a) eine Versicherung, dass die Voraussetzungen des § 10 fortbestehen,
 - b) ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse gemäß Abs. 2 b,
 - c) ein Studiennachweis,
 - d) evtl. erworbene Nachweise über abgelegte Zwischenprüfungen.
- (4) Über die Bewilligung des zinslosen Darlehens ergeht ein Bescheid. Er kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 im Zeitpunkt der Bewilligung nicht mehr vorgelegen haben.
- (5) Der Antragsteller hat unmittelbar nach Zustellung des Bescheides schriftlich zu erklären, dass er sich verpflichtet, das Darlehen entsprechend den Bestimmungen des § 12 zurückzuzahlen.

§ 12 Rückzahlung der Studienhilfe

- (1) Grundsätzlich ist die Studienhilfe ohne besondere Kündigung vom dritten Jahre nach Beendigung der Berufsausbildung an in jährlichen Teilbeträgen von 300,00 EUR zurückzuzahlen. Die zweijährige Frist beginnt mit dem Tage der endgültigen Abschlussprüfung, im Falle einer weiteren Ausbildung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Abschluss der weiteren Ausbildung. Bei Darlehen, die bis zum 31.12.2001 gewährt worden sind, beträgt der Rückzahlungsteilbetrag jährlich 255,65 EUR.
- (2) Bei Abbruch der Studiausbildung ist die Studienhilfe ebenfalls in jährlichen Teilbeträgen von 300,00 EUR zurückzuzahlen. Die erste Zahlung ist zwei Jahre nach Abbruch der Studiausbildung fällig. Bei Darlehen, die bis zum 31.12.2001 gewährt worden sind, beträgt der Rückzahlungsteilbetrag jährlich 255,65 EUR.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält der Geförderte einen Bescheid über die Rückzahlungsverpflichtung.
- (4) Ist es für den Geförderten aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unzumutbar, die jeweils fälligen Beträge zurückzuzahlen, so kann auf Antrag eine Stundung oder Ratenzahlung bewilligt werden. Die Darlehensschuld kann niedergeschlagen oder erlassen werden, soweit die Inanspruchnahme des Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 13 Pflichten der Geförderten

Der Geförderte hat dem Kreis unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn er seine Berufsausbildung unterbricht, abbricht oder wenn er seinen Wohnort wechselt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung für den "Peter-Albers-Studienfonds" vom 22.12.1975 ihre Gültigkeit.